

RS OGH 1999/11/25 2Ob275/99a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.11.1999

Norm

ABGB §294 D

Rechtssatz

Ein unselbständiger Bestandteil liegt dann vor, wenn die Verbindung des Teiles mit der Hauptsache so eng ist, dass er von dieser nicht ohne Verletzung der Substanz oder nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden könnte; wenn also nach der Absonderung Hauptsache oder Bestandteil wirtschaftlich als etwas anderes anzusehen sind. Eine im wesentlichen fertig gestellte Aufzugsanlage und diverse Bestandteile zur Herstellung einer solchen (deren Herausgabe hier begeht wird), sind wirtschaftlich als etwas anderes anzusehen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 275/99a
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 2 Ob 275/99a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112912

Dokumentnummer

JJR_19991125_OGH0002_0020OB00275_99A0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at